

# **Geschäftsordnung für die Bund-Länder- Konferenz des DKV**

Die Mitgliederversammlung beschließt nach § 9 Abs. 4 der Satzung nachstehende Geschäftsordnung für die Bund-Länder-Konferenz im DKV:

## **§ 1 Zusammensetzung der Bund-Länder-Konferenz**

1. Der Vorstand, die Vorsitzenden/Stellvertreter der Landesverbände und Fachgruppen bilden die Bund-Länder-Konferenz (BLK).
2. Die BLK versteht sich als wichtigstes Zusammentreffen zwischen den Mitgliederversammlungen.

## **§ 2 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

1. Die BLK wird vom Vorstand zu den Sitzungen bis zu zweimal jährlich einberufen. Die Einladung ergeht im Namen des Vorstands durch die Geschäftsstelle an die Mitglieder der BLK. Fristen und Form der Einladung gelten analog zu den Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Die BLK fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Weitere Sitzungen können bei Bedarf per Telefonkonferenz erfolgen, zu denen der Vorstand über die Geschäftsstelle verkürzt mit einer Frist von einer Woche einladen kann.
2. Die Vertreter der Landesverbände und Fachgruppen können vor der gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand eine eigene Sitzung abhalten. Sie bestimmen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der in der Sitzung mit dem Vorstand über die Ergebnisse ihrer Sitzung berichtet.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen erfolgen nicht. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

## **§ 3 Aufgaben der BLK**

1. Sie berät und unterstützt den Vorstand des Vereins in allen Tätigkeitsfeldern.
2. Der Vorstand und die Vertreter der Landesverbände und Fachgruppen berichten der BLK über Aktivitäten und Anliegen ihrer Organe. Die BLK kann in Bezug auf ein Anliegen eine Empfehlung beschließen.
3. Steht nach der Satzung der Ausschluss oder die Streichung eines Mitglieds bevor, kann auf Empfehlung des Vorstandes die BLK über dessen Aufschub oder den sofortigen Vollzug beschließen.
4. Über die angemessene Höhe einer pauschalen Aufwandsentschädigung für den Arbeits- und Zeitaufwand für die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern und zusätzlich herangezogenen Personen an Vorstandssitzungen entscheidet die BLK.

5. Die BLK kann mit Zustimmung des Vorstands zu konkreten Tätigkeitsfeldern Arbeitsgruppen einrichten.
6. Sollen Fachgruppen und Landesverbände verändert oder neu eingerichtet werden oder soll die Satzung oder eine Geschäftsordnung verändert oder neu eingerichtet werden, kann die BLK entsprechende Vorschläge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung in Koordination mit den betroffenen Organen des Verbands unterbreiten.
7. Zu wichtigen kulturellen, sozialen und beruflichen Themen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene kann der Vorstand gemeinsam mit der BLK Stellungnahmen verlautbaren und bei den betreffenden Stellen gemeinsam intervenieren.
8. Die BLK kann Empfehlungen zur Ehrung eines Mitglieds oder einer um die Interessen des DKV verdienten Persönlichkeit oder Institution an die Mitgliederversammlung richten.
9. Sie kann dem Vorstand Empfehlungen bei der Auswahl der bis zu zwei hauptberuflichen Geschäftsführer geben.
10. Die BLK ernennt bei Bedarf Mitglieder des Verbandes zu Delegierten in Organisationen des inländischen und internationalen Berufs- und Kulturlebens oder schlägt Delegierte auf Anfrage von Organisationen diesen vor. Sie koordiniert sich hierin mit den betroffenen Organen des Verbands.

#### **§ 4 Zuwendungen**

1. Die Mitglieder der BLK können für die Teilnahme oder anderweitige Mitwirkung an der jeweiligen Sitzung eine pauschale Aufwandsentschädigung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand erhalten. Deren Höhe bestimmt der Vorstand. Sie darf nicht unangemessen hoch sein. Nachweislich entstandene Auslagen werden erstattet.

#### **§ 5 Unterrichtungspflicht**

1. Ernannte Mitglieder gemäß § 3 Abs. 9 erstatten zu den Sitzungen der BLK Bericht über ihre Tätigkeit. Sollten sie zu den Sitzungen verhindert sein, sollen sie spätestens zum Jahresende einen kurzen schriftlichen Bericht zur Information bei der Geschäftsstelle des DKV vorlegen.

#### **§ 6 Änderungen**

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung des DKV mit Dreiviertelmehrheit.